## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3634



LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH Raiffeisenstraße 1 24103 Kiel

T 0431-66019-0 F 0431-66019-19 info@lvs-sh.de www.NAH.SH

Bahn: Kiel Hauptbahnhof Bus: Hbf/ZOB

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Staatssekretär Dr. Frank Nägele Geschäftsführer: Bernhard Wewers Prokuristin: Petra Coordes

Bankverbindung Commerzbank Kiel BLZ 210 400 10 Kto. 7444 961 IBAN DE35210400100744496100 BIC COBADEFFXXX

USt-IdNr. DE176971760

Handelsregister HRB 4226 Amtsgericht Kiel Sitz der Gesellschaft Kiel

LVS Schleswig-Holstein mbH | Raiffeisenstraße 1 | 24103 Kiel

## Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag Herrn Thomas Rother – Vorsitzender des Finanzausschusses – Herrn Ole Schmidt

- Ausschussgeschäftsführer -

Name Dr. Rettina Hartz E-Mail

Durchwahl

Datum Kiel, 20.11.2014

b.hartz@lvs-sh.de 0431-66019-50

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drs. 18/2234

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.11.2014, in dem Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Bei der NAH.SH GmbH handelt es sich in der Nachfolge der LVS GmbH, die am 4.9.1995 gegründet wurde, um ein Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, nämlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, denn nach § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH GmbH verfügt das Land über 256 von 511 Stimmen in der Gesellschafterversammlung der NAH.SH GmbH¹. Aus diesem Grund hätte im Fall der Verabschiedung des Gesetzes die in Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene neue Regelung des § 65a Auswirkungen auf die NAH.SH GmbH. Nach § 65a Abs. 1 des Gesetzentwurfs würde die Pflicht des Landes bestehen, darauf hinzuwirken, dass mindestens der bestehende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers, Herrn Bernhard Wewers, dahingehend geändert wird, dass die für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über die übrigen Stimmen verfügen die Kreise und kreisfreien Städte des Landes sowie der Zweckverband ÖPNV Steinburg.



des Handelsgesetzbuches (HGB)<sup>2</sup> im Anhang des Jahresabschlusses der NAH.SH GmbH oder an anderer geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

Die NAH.SH GmbH unterstützt das Gesetzesvorhaben der Landesregierung und begrüßt es insbesondere, dass bei einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts die Pflicht für die öffentlichen Anteilseigner bestehen soll, auf die Veröffentlichung der genannten Daten hinzuwirken. Laut Begründung soll "sich die Hinwirkungspflicht bei einer ausschließlich beherrschenden Stellung der öffentlichen Hand (...) faktisch zu einer Anpassungspflicht" verdichten³. Bei der NAH.SH GmbH ist dies der Fall, da ihre Gesellschafter zu 100 % öffentlich sind. Aus der Sicht der NAH.SH GmbH sollte das Gesetz so ausgestaltet werden, dass die genannte Hinwirkungspflicht auch in anderen Konstellationen bestmöglich umgesetzt wird, damit in Schleswig-Holstein tatsächlich eine umfassende Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Steuermitteln für die Bezüge von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien in Unternehmen mit öffentlichen Anteilseignern entsteht.

Die NAH.SH GmbH veröffentlicht bereits seit 1995 in den Jahresabschlüssen der LVS GmbH die Gesamtbezüge ihres Geschäftsführers, Herrn Bernhard Wewers. Wir befürworten die Einrichtung einer Website der Landesregierung, auf der die Informationen leicht zugänglich für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Wewers

i. A. Dr. Bettina Hartz

<sup>3</sup> Drs. 18/2234, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dies können sein: Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.